



Jahrgang 49

Freitag, den 31.07.2020

Ausgabe 31/2020

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Abenteuerlustiger Bär



**Vorlesestundenhelfer meldet sich mit neuem Foto
von seiner Entdeckungstour durch Riedstadt**

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
- Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 22.07.2020 (Az: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.07/11-2019/4) mitgeteilt, dass die mit Antrag vom 26.06.2020 vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“ und das Aufstellungsverfahren dieses Bauleitplans geprüft wurden und dass die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wird. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht; die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Riedstadt, den 31.07.2020

Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Bebauungsplan

„Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat auf der Grundlage von § 51a Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) am 14.05.2020 den Bebauungsplan „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Erfelden, Flur 1, die Flurstücke 551/1 teilweise, 551/2 teilweise und in der Flur 5 die Flurstücke 32/2 teilweise, 33/3 teilweise, 34/6 teilweise, 34/7 teilweise, 34/8, 42/1 teilweise, 42/2 teilweise, 43/1 teilweise, 43/2, 44/1 teilweise, 44/2, 45/4 teilweise, 45/10, 45/11, 45/12, 45/13, 45/14, 45/15, 45/16, 45/17, 45/18, 45/19, 45/20, 45/21, 45/22 sowie in der Flur 23 das Flurstück 83/3 teilweise und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung der Kindertagesstätte sowie eines Sportfeldes nördlich der Großsporthalle geschaffen. Zudem wird der Standort der Sporthalle mit den umgebenden Außenanlagen bauplanungsrechtlich gesichert. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sowie von Flächen für Sport- und Spielanlagen mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Großsporthalle“. Zudem wird mit dem Bebauungsplan über die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen im Bereich der Kreisstraße K 156 und der hier einmündenden Verlängerung der Wilhelm-Leuschner-Straße die äußere verkehrliche Erschließung gesichert. Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich Punkte aus der Ökokontomaßnahme 10aRie „Anlage einer Stromtalwiese“ (Gemarkung Erfelden, Flur 8, Flurstück 15 teilweise und Flurstück 16) zugeordnet.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht mit integrierter landschaftspflegerischer Planungsbeitrag sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Magistrat der Stadt Riedstadt
 Bürgermeister Marcus Kretschmann
 Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Verantwortlich:
übri ger Teil: Linus Wittich Medien KG
 Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



